Osthavelländisches

Pritter Jahrgang.

Das Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und kostet vierteljährlich 6 Sgr., wofür es durch alle Postämter zu beziehen ist. Inserate werden mit 1 Sgr. pro Zeile berechnet und beim Secretair Brandenburg, sowie in der Frenhoff'schen Buchdruckerei zu Nauen anges nommen, muffen jedoch jedes Mal spätestens bis Dienstag und Freitag Mittag um 12 Uhr an den genannten Orten eintreffen. Expedient für Spandau ift herr Buchbindermeister Ulrich, welcher ebenfalls Inserate zur Beförderung annimmt.

Nauen, den 15. März

Amtlicher Theil.

Un die Magistrate und die Herren Schulzen im Kreise.

Machdem in Folge der Allerhöchsten Cabinets=Ordre vom 30. Januar d. J. die Demobilmachung des größten Theils der Armee angeordnet worden ist, haben des Königs Ma= jestät durch eine anderweite Allerhöchste Cabinets=Didre vom 6. Februar d. J. es nunmehr auch für zulässig erachtet, die den Gemeinden und Kreisen zc. durch die Verordnung vom 12. Movember 1850 (Gesetzsammlung Nr. 39) auferlegten Leistungen fur Kriegszwecke fernerhin nicht mehr in An= zuhringen, welcher dieselben unter Buziehung einiger zuver= spruch zu nehmen.

Berordnung aufgehobenen, auf den Friedenszustand gerich= weisung aufzustellen hat, aus der nicht nur die militairischen, teten bezüglichen Bestimmungen dergestalt wieder in Unwens burgerlichen und Vermögens-Verhaltnisse der Bitisteller, sons bung zu bringen, daß die Bedurfnisse der Armee jett wie= dern auch die obwaltenden befonderen Umstande ersichtlich der nach Vorschrift dieser Bestimmungen, sowie nach Maß= sind, wodurch eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden gabe der Friedens=Etats bestritten werden und bie Gervis= kann. Die eingereichten Gesuche sollen demnachst der Ent= Zahlung allgemein vom 1. Marz d. J. ab wieder beginnt. scheidung der Kreis=Ersat=Commission unterliegen. Eben so tritt die Zahlung der Vorspann=Vergütigung, sowie der Wergutigung für gelieferte Bedurfnisse zu den Wach= Localien u. dergl. mit dem gedachten Tage wieder ein.

Indem ich die Magistrate und Herren Schulzen hier= von in Kenntniß setze, erinnere ich dieselben daran, sich über die banach gewährten Leistungen ordnungsmäßige Quittun= gen ertheilen zu lassen, die mir demnachst Behufs Liqui= dirung der Wergutigung sofort einzureichen sind.

Mauen, den 11. Marz 1851.

Der Königliche Landrath Wolfart.

An die Magistrate, die Polizei=Obrigkeiten und die Herren Schulzen im Kreise.

Nach &. 10 der mittelst Allerhöchster Cabinets = Ordre vom 7. November v. J. genehmigten Ministerial=Bestim= mungen vom 26. October v. J. (Amtsblatt de 1850, außer= ordentliche Beilage zum 49. Stuck) haben die Reserve= unb Landwehrmannschaften Isten Aufgebots, welche auf Beruck=. sichtigung im Falle einer Mobilmachung Anspruch machen, ihre desfallsigen Gesuche bei dem Gemeinde=Vorsteher an= lässiger Wehrmanner zu prufen und nach Maßgabe des Be= Es sind dem gemäß die durch den g. 10 der gedachten fundes darüber eine an den Landrath einzureichende Nach=

Bur Genügung der obgedachten Ministerial-Bestimmun= gen kommt es nunmehr auf die Aufstellung der Nachwei= sungen von den im Falle einer Mobilmachung auf Zurück= stellung Anspruch machenden Reserve= und gandwehr=Mann= schaften Isten Aufgebots an.

Dem gemäß veranlasse ich die Magistrate und die Her= ren Schulzen hierdurch, sofort eine Aufforderung an die Reserve= und Landwehr = Mannschaften Isten Aufgebots, welche auf Berücksichtigung im Falle einer Mobilmachung einen Anspruch begründen zu können glauben, dahin er= gehen zu lassen, ihre desfallsigen Gesuche bei Ihnen anzu= bringen. Die eingegangenen Gesuche wollen Dieselben dem= nächst unter Zuziehung einiger zuverlässigen Wehrmanner